



Elektronisches Amtsblatt 09/2024

vom 28.02.2024

21. Sitzung des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 11.03.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Verkauf eines unvermessenen Teilgrundstückes des Flurstücks 462, der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6 in 02977 Hoyerswerda, Merzdorfer Straße 1
Drucksache DS 3/0019/24 zur Beratung und Beschlussfassung
4. Information zu aktuellen Baumaßnahmen
5. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Technischen Ausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Außerordentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Mittwoch, 13.03.2024, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter (Richtlinie Ganztagsinvestitionen- RLGanzInvest)
Drucksache DS 3/0014/24 zur Beratung und Beschlussfassung
3. Anfragen und Informationen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Kreistag des Landkreises Bautzen am 9. Juni 2024

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow do wokrjesneho sejmika wokrjesa Budyšin dnja 9. junija 2024

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

Hiermit wird gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. 134) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 674) die Durchführung der Kreistagswahl im Landkreis Bautzen bekannt gemacht:

1.

Die Kreistagswahl für den Landkreis Bautzen findet am Sonntag, den 9. Juni 2024, statt.

2.

Im Landkreis Bautzen sind 92 Kreisräte zu wählen.

3.

Der Landkreis ist für die Wahl in 10 Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1:

Großharthau; Frankenthal; Rammenau; Bischofswerda, Stadt; Burkau; Demitz-Thumitz; Göda; Schmölln-Putzkau

Wahlkreis 2:

Schirgiswalde-Kirschau; Neukirch/Lausitz; Steinigtwolmsdorf; Sohland a. d. Spree; Wilthen, Stadt; Großpostwitz/OL.; Obergurig; Cunewalde

Wahlkreis 3:

Doberschau-Gaußig; Bautzen, Stadtteile: Gesundbrunnen, Burk, Teichnitz, Kleinwelka, Kleinseidau, Großwelka, Temritz, Salzenforst, Bloaschütz, Bolbritz, Döberkitz, Löschau, Oberuhna, Schmochtitz, Stiebitz, Westvorstadt, Lubachau, Innenstadt, Südvorstadt, Neumalsitz, Oehna, Niederuhna, Oberkaina, Boblitz, von Nordoststring folgende Straßen und Straßenabschnitte: August-Bebel-Platz mit den Hausnummern von ungerade 13 bis 13a und gerade 14, August-Bebel-Straße mit den Hausnummern von gerade 2 bis 10, Bahnhofstraße komplett, Dr.-Peter-Jordan-Straße mit den Hausnummern von ungerade 1 bis 7 und gerade 2 bis 26, Jägerstraße mit den Hausnummern von gerade 2 bis 24, Neusalzaer Straße mit den Hausnummern von ungerade 3 bis 5, Paulistraße mit der Hausnummer 44, Rathenauplatz komplett, Schilleranlagen mit den Hausnummern von ungerade 1 bis 3 und gerade 2 bis 4, Stieberstraße mit den Hausnummern von gerade 64 bis 68, Taucherstraße mit den Hausnummern von ungerade 35 bis 39 und gerade 28 bis 38, Tzschirnerstraße, komplett, Wallstraße mit der Hausnummer 18

Wahlkreis 4:

Malschwitz; Weißenberg, Stadt; Kubschütz; Hochkirch; Bautzen, Stadtteile: Basankwitz, Ostvorstadt, Auritz, Nadelwitz, Niederkaina, Nordoststring mit Ausnahme der Straßen und Straßenabschnitte: August-Bebel-Platz mit den Hausnummern von ungerade 13 bis 13a und gerade 14, August-Bebel-Straße mit den Hausnummern von gerade 2 bis 10, Bahnhofstraße komplett, Dr.-Peter-Jordan-Straße mit den Hausnummern von ungerade 1 bis 7 und gerade 2 bis 26, Jägerstraße mit den Hausnummern von gerade 2 bis 24, Neusalzaer Straße mit den Hausnummern von ungerade 3 bis 5, Paulistraße mit der Hausnummer 44, Rathenauplatz komplett, Schilleranlagen mit den Hausnummern von ungerade 1 bis 3 und gerade 2 bis 4, Stieberstraße mit den Hausnummern von gerade 64 bis 68, Taucherstraße mit den Hausnummern von ungerade 35 bis 39 und gerade 28 bis 38, Tzschirnerstraße, komplett, Wallstraße mit der Hausnummer 18

Wahlkreis 5:

Großdubrau; Radibor; Neschwitz; Puschwitz; Königswartha; Lohsa; Spreetal; Elsterheide

Wahlkreis 6:

Stadt Hoyerswerda

Wahlkreis 7:

Kamenz, Stadt; Elstra, Stadt; Haselbachtal; Crostwitz; Nebelschütz; Panschwitz-Kuckau; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal

Wahlkreis 8:

Großröhrsdorf, Stadt; Pulsnitz, Stadt; Großnaundorf; Lichtenberg; Steina; Ohorn; Arnsdorf

Wahlkreis 9:

Bernsdorf, Stadt; Lauta, Stadt; Oßling; Schwepnitz; Wittichenau, Stadt; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Neukirch

Wahlkreis 10:

Radeberg, Stadt; Wachau; Ottendorf-Okrilla

4.

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge für die Kreistagswahl können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 4. April 2024 bis 18:00 Uhr bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses, Frau Andrea Peter, im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, schriftlich eingereicht werden.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für die einzelnen Wahlkreise sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

5.

Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen – die § 6a KomWG und § 16 SächsKomWO – sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen - § 16 Absatz 3 SächsKomWO – wird hingewiesen.

Die Wahlvorschläge sollen nach dem amtlichen Muster der Anlage 16 der KomWO eingereicht werden. Vordrucke für Wahlvorschläge sowie alle weiteren erforderlichen Vordrucke können bei der Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses angefordert werden.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 14 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Wählbar in den Kreistag sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, soweit sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnen und nicht nach § 27 Abs. 2 Sächsische Landkreisordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Wahl gewählt worden ist. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist in gleicher Weise festzulegen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Bewerberin oder Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen gewählt worden ist. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber ist in gleicher Weise festzulegen. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Auf die Regelungen zur Aufstellung von Bewerbern nach § 6c KomWG wird hingewiesen.

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

6.

Den Wahlvorschlägen sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen. Auf die Bestimmungen des § 6b KomWG und § 17 SächsKomWO wird hingewiesen. Danach muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 20 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (sog. Unterstützungsunterschriften).

Keiner Unterstützungsunterschrift bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Bautzen vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag des Landkreises Bautzen zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind von der oder dem Wahlberechtigten während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung

nach Einreichung des Wahlvorschlages bis zum 4. April 2024 eigenhändig zu leisten. Am 4. April 2024 ist die Leistung von Unterstützungsunterschriften bis 18:00 Uhr möglich.

Nachfolgend werden die Stellen, an denen die Leistung der Unterstützungsunterschriften erfolgen kann, geordnet nach der Hauptwohnung der bzw. des Wahlberechtigten, bekannt gemacht:

Wahlkreis 1	
Großharthau	Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau
Frankenthal	Gemeindeverwaltung Großharthau, Wesenitzweg 6, 01909 Großharthau
Rammenau	Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Bischofswerda	Stadtverwaltung Bischofswerda, Altmarkt 1, 01877 Bischofswerda
Burkau	Gemeindeverwaltung Burkau, Hauptstraße 241, 01906 Burkau
Demitz-Thumitz	Gemeindeverwaltung Demitz-Thumitz, Hauptstraße 43, 01877 Demitz-Thumitz
Göda	Gemeindeverwaltung Göda, Schulstraße 14, 02633 Göda
Schmölln- Putzkau	Gemeindeverwaltung Schmölln-Putzkau, Schulweg 1, 01877 Schmölln-Putzkau
Wahlkreis 2	
Schirgiswalde- Kirschau	Stadtverwaltung Schirgiswalde-Kirschau, OT Schirgiswalde, Rathausstraße 9, 02681 Schirgiswalde-Kirschau
Neukirch/Lausitz	Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz, Hauptstraße 20, 01904 Neukirch/Lausitz
Steinigtwolmsdorf	Gemeindeverwaltung Steinigtwolmsdorf, Am Markt 1, 01904 Steinigtwolmsdorf
Sohland a. d. Spree	Gemeindeverwaltung Sohland a.d. Spree, Bahnhofstraße 26, 02689 Sohland a.d. Spree
Wilthen	Stadtverwaltung Wilthen, Bahnhofstraße 5, 02681 Wilthen
Großpostwitz/O.L.	Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.

Obergurig	Gemeindeverwaltung Großpostwitz, Bahnhofstraße 2, 02692 Großpostwitz/O.L.
Cunewalde	Gemeindeverwaltung Cunewalde, Hauptstraße 19, 02733 Cunewalde
Wahlkreis 3	
Doberschau- Gaußig	Gemeindeverwaltung Doberschau-Gaußig, OT Gnaschwitz, Hauptstraße 13, 02692 Doberschau-Gaußig
Stadtteile der Stadt Bautzen	Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen
Wahlkreis 4	
Malschwitz	Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, 02694 Malschwitz
Weißenberg	Stadtverwaltung Weißenberg, August-Bebel-Platz 1, 02627 Weißenberg
Kubschütz	Gemeindeverwaltung Kubschütz, Mittelweg 3, 02627 Kubschütz
Hochkirch	Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch
Stadtteile der Stadt Bautzen	Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstraße 1, 02625 Bautzen
Wahlkreis 5	
Großdubrau	Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Straße 9, 02694 Großdubrau
Radibor	Gemeindeverwaltung Radibor, Alois-Andritzki-Straße 2, 02627 Radibor
Neschwitz	Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz
Puschwitz	Gemeindeverwaltung Neschwitz, Bahnhofstraße 1, 02699 Neschwitz
Königswartha	Gemeindeverwaltung Königswartha, Bahnhofstraße 4, 02699 Königswartha

Lohsa	Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa
Spreetal	Gemeindeverwaltung Spreetal, OT Burgneudorf, Spremberger Straße 25, 02979 Spreetal
Elsterheide	Gemeindeverwaltung Elsterheide, OT Bergen, Am Anger 36, 02979 Elsterheide
Wahlkreis 6	
Hoyerswerda	Stadtverwaltung Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Wahlkreis 7	
Kamenz	Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz
Elstra	Stadtverwaltung Elstra, Am Markt 1, 01920 Elstra
Haselbachtal	Gemeindeverwaltung Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal
Crostwitz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Nebelschütz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Panschwitz-Kuckau	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Räckelwitz	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Ralbitz-Rosenthal	Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Wahlkreis 8	
Großröhrsdorf	Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf
Pulsnitz	Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Großnaundorf	Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Lichtenberg	Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz

Steina	Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Ohorn	Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz
Arnsdorf	Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 17, 01477 Arnsdorf
Wahlkreis 9	
Bernsdorf	Stadtverwaltung Bernsdorf, Rathausallee 2, 02994 Bernsdorf
Lauta	Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta
Oßling	Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling
Schwepnitz	Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdener Straße 4, 01936 Schwepnitz
Wittichenau	Stadtverwaltung Wittichenau, Ticinplatz 2, 02997 Wittichenau
Königsbrück	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Laußnitz	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Neukirch	Stadtverwaltung Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück
Wahlkreis 10	
Radeberg	Stadtverwaltung Radeberg, Markt 18, 01454 Radeberg
Wachau	Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau
Ottendorf-Okrilla	Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 34, 01458 Ottendorf-Okrilla

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in dessen oder deren Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebietes liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor.

Erforderlichenfalls nimmt die oder der Beauftragte die Erklärung zu Protokoll.
Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Wurden Unterstützungsunterschriften für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle ihre oder seine Unterschriften ungültig. Die oder der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

7.

Weiterhin wird bekannt gemacht, dass die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 mit der Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament am selben Tag organisatorisch verbunden sind.

Bautzen, 22. Februar 2024

Udo Witschas
Landrat

Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest- Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

I.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen (LÜVA BZ) erlässt auf Grund der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) und der 1. Änderung vom 13. September 2023 sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagd Ausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024 folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall- und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügungen im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegte Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweine, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz, Tel: 035249-7350, auftragsannahme@tba-sachsen.de) angemeldet wurden (angemeldete Abholstellen), in der Sperrzone II über den genannte TBA vorzunehmen.
2. Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagd Ausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) den Wildkörper Proben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagd Ausübungsberechtigte gemäß Ziff. 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagd Ausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) bei Erlegung und verendet aufgefundenen Wildschweinen die Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das LÜVA beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen. Den Proben sind durch Entnehmer die Begleitscheine

- a. vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ oder
 - b. unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises befindlichen Formulars
(Link: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272),
vollständig ausgefüllt beizufügen.
3. Die Proben sind unverzüglich und ausschließlich mit den Probenbegleitscheinen nach Ziff. 2 durch die Erleger, die Jagdausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen, Taucherstr. 23, Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2, abzugeben.
4. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) **für den privaten häuslichen Gebrauch** genehmigt,
 - wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf ASP wurde durchgeführt und dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor).
5. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf ASP an die Erleger erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (Link: <https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>)
6. Gemäß Ziff. 5 g der der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) ist die verstärkte Fallwildsuche durch Jagdausübungsberechtigte bzw. Erlaubnisscheininhaber angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten bzw. Erlaubnisscheininhaber haben die Fallwildsuche regelmäßig durchzuführen, unter Verwendung des auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellten Formulars
(Link: https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00038&formtecid=11&areashortname=14272) zu dokumentieren und einmal wöchentlich dem LÜVA BZ zuzusenden. Alle Erlaubnisscheininhaber in einem Revier sind durch den Jagdausübungsberechtigten über die Inhalte dieser Allgemeinverfügung und die Verfahrensregelungen in Kenntnis zu setzen.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am 28.02.2024 auf der Internetseite des Landkreises Bautzen verkündet sowie im elektronischen Amtsblatt bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die bisher geltende Allgemeinverfügung vom 04.08.2021 wird gleichzeitig aufgehoben.

Der vollständige Inhalt dieser Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite des Landkreises Bautzen auch zu den Geschäftszeiten in der Dienststelle des LÜVA des Landkreises Bautzen, Taucherstr. 23, 02625 Bautzen eingesehen werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-6 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.

III. Kosten:

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

IV. Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach Erstbestätigung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Freistaat Sachsen am 31. Oktober 2020 hat sich das Seuchengeschehen trotz intensiver Bekämpfungsmaßnahmen ausgebreitet. Die Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, erfordert unter anderem die Einrichtung von Restriktionszonen. Der Landkreis Bautzen ist der Sperrzone II zugeordnet. In dieser Zone gelten unmittelbar spezifische Verbote in Bezug auf Verbringungen von Wildschweinen, frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie von tierischen Nebenprodukten, innerhalb der Sperrzonen und aus der Zone heraus.

Die Begründung für die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ergeben sich aus Ziff. II der Begründung der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/48) vom 13. September 2023 und sowie Ziff. II der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60).

2. Rechtliche Würdigung:

Das LÜVA BZ ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG i.V.m. der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) und der 1. Änderung vom 13. September 2023 sowie der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-

5133/125/60) und der 1. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2024.

Zu Ziff. 1

Gemäß Ziff. 5 d und e der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) hat das örtlich zuständige LÜVA festzulegen, wie die Entsorgung der gesund erlegten Wildschweine zu erfolgen hat- zum einen für den Aufbruch und Schwarte bei Aneignung des erlegten Wildkörpers und zum anderen bei Verzicht auf die Aneignung.

Das LÜVA hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der TBA angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Für krank erlegte Wildschweine und verendet gefundene gilt Ziff. 5 f und h der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) i.V.m. Ziff.1 und 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60). Danach hat das LÜVA die Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten auszugestalten und legt fest, dass die Entsorgung bei Funden analog den gesund erlegten Wildschweinen erfolgt.

Zu Ziff. 2 und 3

Gemäß Ziff. 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 (Gz. 25-5133/125/60) hat das LÜVA für gesund erlegte das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf ASP, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln. Danach sind vorrangig die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, alternativ der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die LUA zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziff. 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

Zu Ziff. 4 und 5

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus dieser Zone ist gemäß Durchführungsverordnung Ziff. 48 und 49 DVO (EU) 2023/594 verboten. Das Verbot gilt gemäß Ziff. 49 Absätze 2 a) und b) der DVO (EU) 2023/594 auch für die Verbringung für den privaten häuslichen Gebrauch und im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Jägern.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gemäß Ziff. 5c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen in der Fassung vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) genehmigen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziff. 52 Abs. 2 der DVO (EU) 2023/594.

Das LÜVA BZ genehmigt unter Berücksichtigung der Risikolage im Landkreis das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ausschließlich für den privaten häuslichen Gebrauch.

Die Voraussetzungen dafür sind nach Ziff. 52 Abs. 2 a bis b DVO (EU) 2023/594:

- Ein Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest wurde durchgeführt.
- Dem LÜVA liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor.

Das frische Fleisch, die Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs von Wildschweinen und die für den menschlichen Verzehr bestimmten Körper von Wildschweinen haben innerhalb der Sperrzone II zu verbleiben.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern vom LÜVA auch zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes.

Zu Ziff. 6

Die Landesdirektion Sachsen hat nach Ziffer 5 g der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 19. Juli 2023 (Gz. 25-5133/125/48) die verstärkte Fallwildsuche angeordnet. Die rechtliche Würdigung ist der Begründung der oben genannten Allgemeinverfügung vom 19. Juli 2023 zu entnehmen. Dem örtlich zuständigen Landratsamt obliegt gemäß Ziff. 5 Buchstabe g Satz 1 die Koordination der Fallwildsuche. Das erfolgt durch die für den Landkreis Bautzen geltenden Dokumentations- und wöchentlichen Meldepflichten.

Zu Ziff. 7

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S.686) in der z. Zt. gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu III. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Datenschutzerklärung

Informationen zum Datenschutz können auf der Homepage (Formulare → Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt: Informationen zum Datenschutz) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Bautzen, den 28.02.2024

Norbert Bialek
Amtstierarzt/ Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Lauta

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Lauta Flur 7 (4865): 157/4

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 29.02.2024 bis zum 29.03.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 20.02.2024

gez. Tino Anders
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster